



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

59. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*)

6. April 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.45 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorsitz: Heinrich Kruse (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
2 Aktuelle Viertelstunde	
a) Zukunft der Ämter für Agrarordnung Anfrage des Eckhard Uhlenberg (CDU)	1
- Kurze Aussprache.	
b) Einschränkungen der Reisetätigkeiten der Flugtauben Anfrage des Josef Hovenjürgen (CDU)	2
- Kurze Aussprache.	

*) öffentlicher Teil mit TOP 1 siehe APr 12/1617

c) Anträge der Landwirte bezüglich EU-Ausgleichszahlung

Anfrage des Eckhard Uhlenberg (CDU)

3

- Staatssekretär Dr. Griese (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) möchte darauf schriftlich antworten.

3 Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-WestfalenGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4445

Vorlage 12/3273, APr 12/1541

4

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vgl. Anlage 1 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion - vgl. Anlage 2 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4445 mit den vom Ausschuss angenommenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

Der Ausschuss benennt den Vorsitzenden zum Berichterstatter.

4 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4465

Vorlage 12/3274, APr 12/1528

7

Der Antrag der CDU-Fraktion, die Landesregierung aufzufordern, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt Ziffer 5 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion - die §§ 12, 12 a und 12 b sollen gestrichen werden - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion - vgl. Anlage 4 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4465 in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

5 Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Seite

6 Neue Rahmenrichtlinien Kulturlandschaftsprogramm 22

- Bericht des Staatssekretärs Dr. Griese (MURL), kurze Aussprache.

7 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milchrechts

Vorlage 12/3301

26

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nimmt die Verordnung Vorlage 12/3301 ohne Einwendungen zur Kenntnis.

8 Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1999

Vorlage 12/3302

26

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nimmt die Verordnung Vorlage 12/3302 zur Kenntnis.

9 Verschiedenes 28

- Siehe Diskussionsteil.

Flächen geerntet werde, zu 100 % in dem landwirtschaftlichen Betrieb verfüttert werde. Von daher gebe es in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen andere Richtlinien, als es die europäische Ebene vorsehe. Der Staatssekretär habe sich erstaunt über die Vorgehensweise in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen gezeigt. Er bitte um Stellungnahme.

Staatssekretär Dr. Griese (MURL) erklärt, er könne dazu jetzt nichts sagen. Das müsse schriftlich beantwortet werden.

Er habe den Bericht im Einzelnen nicht gelesen. Er habe allerdings gehört, dass sich das Erstaunen nicht unbedingt auf die nordrhein-westfälische und die niedersächsische Praxis bezogen, sondern möglicherweise auf die Praxis der anderen Bundesländer. Das würde er gerne noch einmal überprüfen lassen. Es sei vernünftig, das schriftlich zu beantworten.

3 Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4445

Vorlage 12/3273, APr 12/1541

Vorsitzender Heinrich Kruse teilt mit, der Gesetzentwurf sei vom Plenum in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 an den Landwirtschaftsausschuss überwiesen worden. Zu dem Gesetzentwurf habe am 17. Februar 2000 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen nach § 62 der Geschäftsordnung des Landtags stattgefunden. Er verweise auf das vorliegende Ausschussprotokoll 12/1541. Ferner habe die Ministerin mit Vorlage 12/3273 eine Stellungnahme zu den wesentlichen Anregungen und Einwendungen der Anhörung abgegeben. Änderungsanträge lägen von allen Fraktionen vor.

Friedrich Schepsmeier (SPD) gibt an, seine Fraktion habe die Anhörung, die vor einigen Wochen stattgefunden habe, sorgfältig ausgewertet und auf dieser Grundlage zu dem prinzipiell begrüßten und richtigen Gesetzentwurf einige Änderungsanträge vorgeschlagen - s. **Anlage 1** zu diesem Protokoll.

Der wesentliche Punkt sei in Änderungsantrag I verankert, wobei die bisherigen §§ 10 a und 10 b nach vorne gezogen und zu § 1 a und § 1 b gemacht würden. Damit werde die grundsätzliche Zielrichtung betont und es werde auch klar, dass es sich um Ziele handele, die auf verschiedene Weise in das Handeln der Forstbehörden einwirkten.

In § 1 b sei zu der Auflistung der "Helsinki-Punkte" und der Vereinbarung der Agrarminister der Punkt 11 hinzugekommen, bei dem es um den ausreichenden Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen gehe. Dies sei eine allgemeine Zielsetzung. Hierdurch erfolge keine Behinderung

in den Bereichen, in denen Forstwirte eine besondere Aktivität entfaltetten und dafür auch Ausgleichszahlungen in Anspruch nehmen könnten. Durch diese Regelung werde die Bedeutung hervorgehoben, ohne dass irgendeine negative Veränderung stattfinde.

Was den Änderungsantrag II - Neufassung - angehe, so gehe es um das Betretungsrecht des Waldes. Wichtig sei, dass das, was ohnehin von Naturschutzverbänden, gelegentlich auch von Schulen stattfinde, nämlich waldpädagogisch tätig zu sein, eine positive Erwähnung im Gesetz finde, wie es auch in der Anhörung von verschiedenen Seiten angeregt worden sei. Die ursprüngliche Formulierung, die vorgeschlagen worden sei, dies mit der Erholung gleichzusetzen, habe zu gewissen Unsicherheiten geführt, weshalb jetzt herausgestellt werden solle, dass solche Veranstaltungen mit kleinen Teilnehmerzahlen keiner besonderen Genehmigung durch die Forstbehörden bedürfen. Dadurch werde die inhaltliche Zielrichtung aufgenommen, die in der Anhörung vorgetragen worden sei.

Der Änderungsantrag III beziehe sich auf das Radfahren im Wald. Die CDU sei auch darauf eingegangen. Es gehe um einen vernünftigen Ausgleich zwischen dem Schutz des Waldes, insbesondere des Waldbodens, und den Erholungsinteressen von Radlern. Die SPD-Fraktion vertrete die Auffassung, dass das Radfahren im Forst selbst zu unterbleiben habe - dies müsse deutlich herausgestellt werden -, dass man es aber auf festen Wegen zulassen könne, wobei die Formulierung sauber mit der forstlichen Wirklichkeit abgeklärt worden sei. Entsprechend werde das an anderer Stelle auch aufgenommen. Das müsse er nicht noch einmal im Einzelnen detailliert darstellen.

Der Änderungsantrag V beziehe sich auf die Eingatterungen. Die Wirklichkeit sehe so aus, dass immer mehr Forstwirte zu Materialien übergingen, die dem Wald angepasst seien, die auch anschließend verrotteten. Sie dann anschließend wieder abzuräumen, müsse nicht gefordert werden. Man sollte aber darauf bestehen, dass feste Eingatterungen, wenn sie nicht erforderlich seien, auch entfernt werden müssten, wie es im Gesetzentwurf vorgeschlagen sei. Die CDU vertrete da eine etwas andere Auffassung, was man hoffentlich in der weiteren Diskussion noch klären könne.

Das seien die wesentlichen Änderungen. Was hinten folge, seien z. T. redaktionelle Anpassungen, insbesondere bei den Bußgeldvorschriften aufgrund von Änderungen, die er eben erläutert habe.

Clemens Pick (CDU) erläutere die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu dem Gesetzentwurf. In § 2 Abs. 2 gehe es um die Betretung und das Befahren von Waldwegen. Die Koalitionsfraktionen wollten dies nur auf festen Wegen zulassen. Die CDU-Fraktion wolle dies in Anlehnung an das Landesforstgesetz Baden-Württemberg definieren. Da heiße es "bei Reitwegen von 3 Metern und für Radwege von 2 Metern". Dies biete klare Kriterien zur Handhabung.

In § 2 Abs. 3 solle es neben der Lebensgemeinschaft Wald und der Bewirtschaftung des Waldes auch heißen, dass die Jagdausübung nicht gestört werden dürfe. Auch sollten Hunde im Wald nur noch angeleint mitgeführt werden dürfen, was in der Anhörung ein wichtiger Punkt gewesen sei. Das habe in der Vergangenheit immer zu Streitereien geführt. Es gehe nicht nur um die Störung des Jagdbetriebes und die Ruhestörung des Wildes, sondern auch um

die Belästigung der Fußgänger, die sich in den Wäldern aufhielten und sich durch frei laufende nicht angeleinte Hunde gestört bzw. auch bedroht fühlten.

§ 2 Abs. 4 betreffe die Anzeigepflicht für organisierte Veranstaltungen. Es sei nicht genau definiert, worauf sich das beziehe. Spätere Verordnungen müssten dies klarstellen. Hiervon müssten aber auf jeden Fall die Grundstückseigentümer und Nießbraucher von selbst organisierten Veranstaltungen unberührt bleiben.

Sodann erläutert der Redner die anderen Änderungsanträge der CDU-Fraktion, die als **Anlage 2** diesem Protokoll beigelegt sind.

Silke Mackenthun (GRÜNE) kommt auf den Änderungsantrag I der Koalitionsfraktionen - § 1 b - Ordnungsgemäße Forstwirtschaft - zu sprechen. Es sei die Sorge geäußert worden, dass unter Umständen die Auswirkung bevorstehe, dass in Zukunft in Waldnaturschutzgebieten nach der Warburger Vereinbarung keine Ausgleichszahlungen für Totholz mehr möglich seien. Genau das Gegenteil sei aber von den Koalitionsfraktionen erwünscht. Es gehe nämlich um eine Aufforderung an die Landesforstverwaltung, für eine Verstärkung des Totholzanteils im Wald Sorge zu tragen, und zwar im Staatswald, im Kommunalwald und auch Privatwald. Das gehe nicht dadurch, dass man demnächst die Ausgleichszahlungen einstelle. Zielsetzung sei eine Steigerung des Alt- und Totholzanteils in allen Besitzarten, die es in Nordrhein-Westfalen gebe.

Bezüglich des Änderungsantrages III der Koalitionsfraktionen müsse man die Auswirkungen beobachten. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit, etwa zwei Jahren sollte man evaluieren. In der Anhörung sei vielfach über die Form der Formulierung gesprochen worden. In der Koalition habe man sich auf die Formulierung "feste Wege" geeinigt, dass eben das Radfahren nur auf festen Wegen gestattet sein solle. Man müsse sehen, ob es überhaupt möglich sei, mit einem Landesforstgesetz darauf Einfluss zu nehmen.

Was die organisierten Veranstaltungen im Lande angehe - siehe § 2 Abs. 4 -, würden von der Anzeigepflicht ausdrücklich die Veranstaltungen mit geringer Teilnehmerzahl, etwa in der schulischen Umweltbildung ausgenommen. In den Wäldern sollte wenig Bürokratie stattfinden. Alles, was über die Umweltbildung hinausgehe - auch wenn die Teilnehmerzahl zu groß werde -, mache eine Anzeigepflicht notwendig.

Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD) kommt zunächst auf § 1 b - Ordnungsgemäße Forstwirtschaft - Punkt 11 zu sprechen. Die Warburger Vereinbarung sollte keinesfalls ausgehebelt werden. Gerade das Totholz könne zu Ausgleichsregelungen herangezogen werden. Das sei vernünftig.

Die Änderungsanträge, die die Koalitionsfraktionen eingebracht hätten, seien Auswirkungen der Anhörung. Darüber gebe es einen breiten Konsens.

Nun finde man in den Änderungsanträgen der CDU-Fraktion unter Punkt 9 eine Formulierung zu § 41 Abs. 2, die auf den ersten Blick sehr verlockend erscheine:

"Der Wald soll insbesondere dort vermehrt werden, wo er örtlich einen geringen Flächenanteil hat oder in besonderem Maße Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann. Diesem Ziel sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts besonders verpflichtet."

Die Auswirkungen vor Ort könnten allerdings dramatisch sein. Sie nenne als Beispiel den Kreis Neuss, wo dieses Ziel theoretisch sicherlich vorgegeben sein sollte. Einerseits würden die Kommunen verpflichtet, andererseits würde es sicherlich um Flächen gehen, die der Landwirtschaft entzogen worden seien. Darauf sollte man nicht eingehen. Die anderen Anregungen seien weitgehend berücksichtigt. Sie bitte Abstimmung über die Anträge.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vgl. Anlage 1 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion - vgl. Anlage 2 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4445 mit den vom Ausschuss angenommenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

Der Ausschuss benennt den Vorsitzenden zum Berichterstatter.

4 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4465

Vorlage 12/3274, APr 12/1528

Vorsitzender Heinrich Kruse teilt mit, dass der Gesetzentwurf dem Ausschuss vom Plenum am 10. Dezember 1999 federführend sowie an die Ausschüsse für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, den Verkehrsausschuss, den Kommunalausschuss, den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen und den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung zur Mitberatung überwiesen worden sei.

Die Ausschüsse für Städtebau und Wohnungswesen sowie Verkehr hätten den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 29. und 30. März 2000 beraten und jeweils einstimmig beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben, wobei im Verkehrsausschuss die CDU-Fraktion deutlich gemacht habe, dass sie angesichts der vorgesehenen Einführung der Verbandsklage dem Gesetz insgesamt ablehnend gegenüberstehe.

4. April 2000

Änderungsanträge

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445)

eines dritten Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)

Änderungsantrag I:

Es werden nach § 1 folgende neue §§ 1 a und 1 b angefügt:

"§ 1 a

Nachhaltige Forstwirtschaft

Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

§ 1 b

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion;
2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder);
3. Vermeidung großflächiger Kahlhiebe;
4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand;
6. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport;
7. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken;
8. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit;
9. weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes;
10. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadensverhütung
11. Ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen."

Begründung:

Durch Einführung der neuen §§ 1 a und 1 b werden die Definitionen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in das Gesetz eingeführt. Diese Definitionen heben die umfassende Bedeutung des Waldes hervor und fordern dazu auf, das Ökosystem Wald langfristig zu sichern. Sie beschreiben die maßgeblichen Kennzeichen für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch die folgenden §§ des Landesforstgesetzes sichergestellt wird.

Die §§ 1 a und 1 b entsprechen weitgehend den §§ 10 a und 10 b des Gesetzentwurfes der Landesregierung.

Änderungsantrag II:

In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten "der Erholung" die Worte "und der Bildung" eingefügt.

Begründung:

Auch Belange der schulischen und außerschulischen Bildung und Weiterbildung begründen ein Betretungsrecht des Waldes.

Änderungsantrag III:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort "Wegen" wird das Wort "festen" eingefügt.

Begründung:

Das Radfahren im Wald kann zur Zerstörung des Waldbodens, zur Beunruhigung des Wildes und zur Störung weiterer Erholungssuchender führen. Um zu einem berechtigten

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drucksache 12/

12. Wahlperiode

Änderungsantrag II - Neufassung

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4445)

eines dritten Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)

Änderungsantrag II - Neufassung:

§ 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden.”

Begründung:

Wie schon der Begründung der Landesregierung entnommen werden kann, haben in der Vergangenheit organisierte Veranstaltung im Wald mit großen Teilnehmerzahlen (beispielsweise Sportveranstaltungen, Konzerte, organisiertes Pilzesammeln) im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen Erholungssuchender sowie Störungen des Naturhaushaltes und des Forstbetriebes mit sich bringen können. Deshalb soll an der Anzeigepflicht, wie von der Landesregierung vorgesehen, festgehalten werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass auch Belange der schulischen und außerschulischen Bildung und Weiterbildung in Zukunft wie bisher ohne Anzeige durchgeführt werden können. Von dieser Art von Veranstaltungen ist keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten, da zum Einen die Teilnehmerzahl in der Regel Schulklassenstärke nicht überschreitet und zum Anderen diese Maßnahmen dazu beitragen, im Wege der Bildung ein naturgerechtes Verhalten gerade zu fördern.

Deshalb können Veranstaltungen mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung von der Anzeigepflicht, die neu eingeführt wird, ausgenommen bleiben. Die berechtigten Interessen der Waldbesitzer bleiben gewahrt.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Ausgleich zwischen den Erholungsinteressen der Radfahrer und der weiteren Interessen zu gelangen, ist es geboten, das Radfahren im Wald auf feste Wege und Straßen zu begrenzen.

Durch die Einführung einer Bußgeldvorschrift im § 70 wird ein wirksamer Vollzug der Bestimmung ermöglicht.

Änderungsantrag IV:

§ 3 Betretungsverbote wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 e) wird vor dem Wort "Wegen" das Wort "festen" eingefügt.

Begründung:

Folgeänderung zu Antrag 2.

Änderungsantrag V:

In § 3 Abs. 3 werden hinter dem Wort "Eingatterungen" die Worte "aus waldfremden Materialien" eingefügt.

Begründung:

Mit den Bestimmungen des neuen Abs. 3 soll dem in der Praxis des öfteren bestehenden Missstand begegnet werden, dass Eingatterungen aus Draht trotz Wegfall des Schutzzweckes weiter im Wald belassen werden.

Bei Eingatterungen, die nach Wegfall des Schutzzweckes in der Natur verrotten, wie z. B. sogenannte Hordengatter, ist eine Beseitigung nicht erforderlich. Durch die Beschränkung der Beseitigungspflicht auf Eingatterungen aus waldfremden Materialien wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Änderungsantrag VI:

Die vorgesehene Änderung des § 10 entfällt.

Begründung:

Folgeänderung zu Antrag I.

Änderungsantrag VII:

Die Einfügung der §§ 10 a und 10 b entfällt.

Begründung:

Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft stellen die Grundsätze der Waldnutzung dar. Diese sollen im Landesforstgesetz an geeigneter Stelle Beachtung finden. Deshalb werden diese nicht in das Kapitel II. (Förderung der Forstwirtschaft) sondern in das Kapitel I. aufgenommen (siehe Änderungsantrag I)

Änderungsantrag VIII:

- a) § 39 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Naturhaushalt" werden ein Komma und die Worte "den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes" eingefügt.

- b) In § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: "Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweilige Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Begründung:

zu a): Anpassung an das Bundes-Bodenschutzgesetz.

zu b): Die Versagung der Waldumwandlungsgenehmigung kann für die gemeindliche Entwicklung von Bedeutung sein. Deshalb ist vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung durch die zuständige Forstbehörde der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Änderungsantrag IX:

- § 40 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Bevölkerung" werden ein Komma und die Worte "der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes" eingefügt.

Begründung:

Anpassung an das Bundes-Bodenschutzgesetz.

Änderungsantrag X:

- § 41 Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Naturschutzes" werden ein Komma und die Worte "des Bodenschutzes" eingefügt:

Begründung:

Anpassung an das Bundes-Bodenschutzgesetz.

Änderungsantrag XI:

In § 44 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Auch bestimmte Formen der flächendeckenden Entwicklung von Wald durch Stockausschlag oder Wurzelbrut können von den Forstbehörden zugelassen werden.“

Begründung:

Traditioneller Waldbau wie z. B. die Haubergswirtschaft kennt auch den Stockausschlag und die Wurzelbrut als ordnungsgemäße Wirtschaftsformen. Diese sollen neben der natürlichen Ansamung von Forstpflanzen ebenfalls als geeignete natürliche Wiederaufforstungsformen im Einzelfall zugelassen werden können.

Änderungsantrag XII:

§ 49 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Schneeverwehung" werden die Worte "oder aus Gründen des Bodenschutzes" eingefügt.

Begründung:

Anpassung an das Bundes-Bodenschutzgesetz.

Änderungsantrag XIII:

§ 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

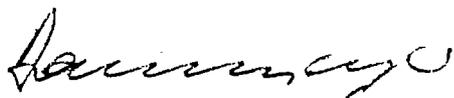
Hinter Nummer 1 werden folgende Nummern 1 a und 1 b eingefügt:

- "1 a. entgegen § 2 Abs. 2 auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen Rad fährt,
- 1 b. entgegen § 2 Abs. 2 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt,"

Nummer 1 a. (alt) wird Nummer 1 c.

Begründung:

Anpassung der Bußgeldvorschrift an den geänderten § 2 Abs. 2.



Prof. Dr. Manfred Dammeyer



Edgar Moron

Friedrich Schepsmeier

Horst Steinkühler

und Fraktion



Sylvia Löhrmann



Roland Appel

Siegfried Martsch

Silke Mackenthun

und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen
12. Wahlperiode

Drucksache 12/
4. April 2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drs. 12/4445

“3. Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesforstgesetz - LFoG)”

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Rad fahren ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, ausgenommen das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und befestigten Wegen von mindestens drei Metern Breite. Den Fußgängern gebührt der Vorrang.

Begründung:

Das Recht, auf Straßen und Wegen Rad zu fahren, wird häufig durch Geländeradfahrer (Mountainbikes) in nicht naturverträglicher Art und Weise ausgeübt. Das Mountainbikefahren ist zu einer Sportart geworden, die in ihrer Nutzungsintensität weit über die mit dem forstgesetzlichen Betretungsrecht eingeräumten Erholungsnutzung hinausgeht. Mountainbikefahrer dringen immer weiter in die Wälder und in unwegsames Gelände vor. Sie benutzen Pfade und Steige, die sie als “Weg” im Sinne des § 2 Absatz 2 Landesforstgesetz auslegen. Durch dieses Geländefahren wird immer häufiger Wild gestört, das auf Grund dieser Stresssituation bekanntlich Schäden an Naturverjüngungen, Kulturen und Dickungen anrichtet. Fauna und Flora werden gestört und zerstört. Die Grundeigentümer werden materiell geschädigt. Immer häufiger kommen Klagen, dass Fußgänger durch die mit hohen Geschwindigkeiten fahrenden Geländeradfahrer gefährdet werden.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Wer den Wald betritt, der hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes sowie der Jagdausübung nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen

jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

Begründung:

In der Vergangenheit ist es wiederholt zu Störungen der Erholungssuchenden und des Jagdbetriebes gekommen. Solche organisierten Störmaßnahmen werden als Erholungsverkehr getarnt. Die ordnungsgemäße Jagd dient im Wesentlichen der Waldbewirtschaftung (Wildregulierung zur Anpassung an waldverträgliche Bestandsdichten). Sie darf nicht durch Mutwillen und falsch verstandenen Natur- bzw. Tierschutz unmöglich gemacht werden.

Die Anleinpflcht für mitgeführte Hunde ist notwendig, um vermeidbare Störungen der Erholungssuchenden und der freilebenden Wildtiere zu unterbinden, beispielsweise in der Zeit der Aufzucht der Jungtiere oder in der winterlichen Notzeit.

3. In § 2 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

Unberührt bleiben von Grundstückseigentümern und Nießbrauchern selbst organisierte Veranstaltungen.

Begründung:

Die Anzeigepflicht für organisierte Veranstaltungen darf nicht dazu führen, dass Waldbesitzer selbst in ihrem Verfügungsrecht über ihren Waldbesitz eingeschränkt werden. Es muss ihnen möglich bleiben, beispielsweise Informationsveranstaltungen für Schüler, Senioren und Vereine, Weihnachtsbaumverkaufsaktionen und sonstige Veranstaltungen eigenständig und ohne behördlichen Bescheid durchzuführen.

4. § 3 Absatz 1 e erhält folgende Fassung:

Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrrädern auf Straßen und befestigten Wegen von mindestens drei Metern Breite sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald.

Begründung:

Das Recht, auf Straßen und Wegen Rad zu fahren, wird häufig durch Geländeradfahrer (Mountainbikes) in nicht naturverträglicher Art und Weise ausgeübt. Das Mountainbikefahren ist zu einer Sportart geworden, die in ihrer Nutzungsintensität weit über die mit dem forstgesetzlichen Betretungsrecht eingeräumte Erholungsnutzung hinausgeht. Mountainbikefahrer dringen immer weiter in die Wälder und in unwegsames Gelände vor. Sie benutzen Pfade und Steige, die sie als "Weg" im Sinne des § 2 Absatz 2 Landesforstgesetz auslegen. Durch dieses Geländefahren wird immer häufiger Wild gestört, das auf Grund dieser Stresssituation bekanntlich Schäden an Naturverjüngungen,

Kulturen und Dickungen anrichtet. Fauna und Flora werden gestört und zerstört. Die Grundeigentümer werden materiell geschädigt.

5. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die Waldbesitzer pflegen schon heute, Eingatterungen von sich aus zu beseitigen. Eine ausdrückliche Verpflichtung, die zu dem Bußgeld bewährt werden soll, ist nicht notwendig und stellt eine Übermaßregelung dar, die vermieden werden sollte.

6. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Land gewährt für die Versicherung des Waldes gegen Brandschäden und Sturmschäden eine Beihilfe, die nicht mehr als die Hälfte der Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz betragen soll.

Begründung:

Die Sturmschäden von Dezember 1999 in Süddeutschland haben erneut gezeigt, wie stark Waldbesitzer durch Naturkatastrophen in ihrer Existenz gefährdet sind. Dieses Risiko lässt sich heute versichern. Die Wälder in Nordrhein-Westfalen wachsen immer stärker in die höheren Altersklassen hinein. Darum werden immer mehr Waldbesitzer ihre Wälder gegen Sturmschäden versichern müssen.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

Absatz 1: Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung in Erfüllung aller Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ordnungsgemäß und nachhaltig so zu bewirtschaften, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökonomische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

Absatz 2: Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten, die Ertragskraft darf insbesondere durch Streunutzung und Plagenhieb nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 2 wird Absatz 3, Absatz 3 wird Absatz 4, Absatz 4 wird Absatz 5.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt und die Worte "eines Zeitraumes von drei Jahren" durch die Worte "eines Jahres".

Die §§ 10 a und 10 b entfallen.

Begründung:

Die ordnungsgemäße, nachhaltige Waldbewirtschaftung muss alle Waldfunktionen (Nutz, Schutz, Erholung) erfüllen. Dabei ist die Zweckbestimmung des Eigentümers zu beachten. Dieser berücksichtigt die Verpflichtung aus Artikel 14 Grundgesetz (Wohl der Allgemeinheit). Den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ist zu entsprechen.

Ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung bedeutet eine Absage an einseitig ökonomische und einseitig ökologische Überlegungen. Sie erfolgt im Rahmen der bestehenden Gesetze und Pläne (Rahmenpläne), ist ökonomisch, ökologisch und sozial langfristig tragbar, und muss sach- und fachgerecht sein.

Die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung ist durch die Europäische Ministerkonferenz 1993 in Helsinki beschrieben worden. § 10 a des Entwurfs entspricht der Formulierung. Diese wird in den neuen § 10 "Grundpflichten" einbezogen.

Der Versuch, mit § 10 b des Entwurfs die ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu kennzeichnen, ist jedoch nicht zielführend. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft kann nicht abschließend rechtlich definiert werden. Denn für die Vielfalt forstlichen Handelns kann es keine für jeden Einzelfall gültige Begriffsbestimmung geben. Das "eiserne Gesetz des Örtlichen" ist gerade in der Forstwirtschaft so bestimmend, dass konkretes forstliches Handeln nicht gesetzlich allgemeingültig definiert werden kann. Aus diesem Grund haben seinerzeit die Agrarminister bei Verabschiedung der Beschreibung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die jetzt in § 10 b des Entwurfs übernommen werden soll, davon abgesehen, zu empfehlen, diese in die Gesetze zu übernehmen.

Hierfür bezeichnend ist die Tatsache, dass die Forstgesetze der anderen Bundesländer die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht definiert haben. Auch das Landesforstgesetz NRW ist bislang mit einer sehr offenen Formulierung ausgekommen. Weder hierzulande noch in anderen Bundesländern ist wegen des Verzichts auf umfassende Definitionen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft der Waldzustand beeinträchtigt worden.

Wollte man die ordnungsgemäße Forstwirtschaft durch einen Katalog von Einzelatbeständen im Gesetz festlegen, so würde das erhebliche Konsequenzen für die überwachenden Behörden haben. Das würde dem Bestreben zur Verschlinkung der Behörden zuwiderlaufen.

Schließlich ist zu bedenken, dass die Forstwirtschaft auch in Nordrhein-Westfalen sich in Kürze durch freiwillige Selbstverpflichtungen den Leitlinien der Europäischen Minister für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung auf operationaler Ebene unterwerfen werden. Im Sinne allgemeiner Bestrebungen zur Deregulierung sollte sich das Landesforstgesetz auf die Regelungen beschränken, die im Interesse der Allgemeinheit zwingend rechtlich normiert werden müssen. Das gilt auch für die im Gesetzentwurf vorgesehene weitere Verschärfung des Verbots der flächigen Nutzung der Wälder, die darüber hinaus ignoriert, dass in Nordrhein-Westfalen großflächige Holzerntemaßnahmen keine Rolle spielen.

8. § 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung soll im Einvernehmen mit der Gemeinde versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Begründung:

Da die Kommune als Trägerin der kommunalen Planungshoheit unmittelbar in ihren Interessen betroffen ist, sollte sie in jedem Fall bei der Versagung der Umwandlungsgenehmigung im Verfahren beteiligt werden.

9. § 41 Absatz 2 wird um folgende Formulierung ergänzt:

Der Wald soll insbesondere dort vermehrt werden, wo er örtlich einen geringen Ziel sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts besonders verpflichtet.

Begründung:

Die Vermehrung des Waldanteils gerade in den Regionen, die als waldarm gelten, ist ein vorrangiges Ziel der Forstpolitik.

10. In § 41 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

Erstaufforstungen können auch zur Kompensierung der natürlichen Wirkungen späterer Waldumwandlungen beantragt und genehmigt werden, jedoch darf die Anrechnung nicht

Begründung:

Es gibt Fälle, in denen Gemeinden mangels klarer Rechtsgrundlage geplante Erstaufforstungen zurückhalten, die zur Kompensierung der Folgen künftiger Eingriffe entstehen, beispielsweise bei der Ausweisung neuer Baugebiete. Damit die neuen Wälder ihre Schutz- und Erholungsfunktion so früh wie möglich entfalten können, sollte das Instrument des Ökokontos eingeführt werden, das vor allen Dingen Gemeinden ein planvolles Vorgehen bei der Erstaufforstung erleichtert. Die Forstbehörde wird bei ihrer Entscheidung zu künftigen Waldumwandlungen nicht durch "Vorratsaufforstungen" gebunden.

11. § 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Kahlflächen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in einer anderen Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist.

Begründung:

Die Wiederaufforstungspflicht sollte auf drei Jahre verlängert werden, da häufig erst nach diesem Zeitraum die bodenphysikalischen Prozesse eine erfolgreiche Wiederanpflanzung zulassen. Außerdem besteht frühestens nach drei Jahren die Chance, bei der Wiederaufforstung durch natürliche Ansammlung Erfolgsaussichten zu beurteilen.

12. § 44 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansammlung von Forstpflanzen gelten.

Begründung:

Es ist nicht erforderlich, dass diese Form der Aufforstung in jedem Einzelfall ausdrücklich von der Forstbehörde zugelassen werden muss. Das würde dem angestrebten Ziel der Verschlinkung der Forstbehörden zuwiderlaufen. Zudem werden die Forstbehörden bei Überwachung der Wiederaufforstungsverpflichtung den Vollzug prüfen und ggfs. den verordnungsrechtlichen Weg durchsetzen.

13. § 60 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären und Maßnahmen der Waldpädagogik anzubieten.

Begründung:

Die Öffentlichkeitsarbeit im Wald wird immer wichtiger. Insbesondere Kindern und Jugendlichen sollte durch forstliche Bildungsarbeit im Rahmen der Waldpädagogik die Multifunktionalität des Waldes vermittelt werden.

14. § 69 erhält folgende Fassung:

Alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die der Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundeswaldgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen dienen, sind gebührenfrei.

Begründung:

Die Erhebung von Gebühren für Genehmigungen von Waldumwandlungen, Waldsperrungen und organisierten Veranstaltungen wird abgelehnt. Insbesondere die Gebühren für die Genehmigung von Sperrungen sind verfehlt. Anträge auf Sperrungen erfolgen stets aus wichtigem Grund des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege usw. Es ist nicht einzusehen, dass diese Maßnahmen, die ohnehin nur auf Grund äußerer Belastungen und Störungen ergriffen werden müssen, auch noch durch Gebühren

erschwert werden sollen.

15. § 70 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2 a. (neu) entgegen § 3 Absatz 1 e im Wald mit dem Rad fährt

2 a. wird 2 b.

2 b. (alt) wird gestrichen

Begründung:

Der Bußgeldtatbestand des Radfahrens wird in die Bußgeldvorschriften aufgenommen. Der Waldbesitzer ist selbst bestrebt, die unnötig gewordenen Gatter zu beseitigen. Dieses braucht nicht mit Bußgeld belegt zu werden, da zur Durchsetzung des Gatterabbaus der ordnungsrechtliche Weg (Zwangsgeld) ausreicht. Die Aufnahme der Eingatterung in den Bußgeldkatalog ist mit der Änderung von § 3 Absatz 3 hinfällig.

Laurenz Meyer

Eckhard Uhlenberg

und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

12. Wahlperiode

Drucksache 12/

5. April 2000

Änderungsanträge

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4465)

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Änderungsantrag I:

§4 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

“4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Deshalb werden Wege mit bituminös oder hydraulisch gebundenen Deckschichten, z. B. aus Asphalt oder Beton, (versiegelte land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege) in die Liste der ausdrücklich genannten Eingriffe aufgenommen.

Für den Wegebau mit ungebundenen Mineralstoffen (wassergebundene Decke) gelten die bestehenden Eingriffs- und Ausgleichsregelungen fort.

Änderungsantrag II:

Satz 2 des § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

“Dies gilt auch für die betroffenen Stadt- und Kreissportbünde und die betroffenen Kreisimkerverbände.“

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Begründung:

Neben den Stadt- und Kreissportbünden sollten auch die jeweils zuständigen Imkerverbände beteiligt werden.

Änderungsantrag III:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. bei der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt,"

Begründung:

Die anerkannten Naturschutzverbände sind auch bisher schon bei Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Vorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beteiligt worden. Diese Beteiligung soll nunmehr auf alle Verordnungen ausgedehnt werden, die im Land Nordrhein-Westfalen erlassen werden und deren Durchführung deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt. Die Änderung gilt der Klarstellung des Gewollten. Ziel ist eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in den für den Naturschutz und die Landschaftspflege tatsächlich wichtigen Fällen.

Die Formulierung entspricht dem § 35 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Hessen.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden, deren Erlass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt,"

Begründung:

Verwaltungsvorschriften enthalten Anordnungen der vorgesetzten gegenüber der nachgeordneten Behörden. Anders als Rechtsvorschriften sind diese für den außerhalb der Verwaltung stehenden Bürger nicht verbindlich. Es handelt sich hierbei nicht um Rechtsnormen. Dennoch ist bei wichtigen Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden die Beteiligung zweckmäßig, um den vorhandenen Sachverstand auf der obersten Behördenebene frühzeitig einzubringen.

c.) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen

- a) für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes, § 55 des Bundesberggesetzes und § 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
- b) nach den §§ 58, 99 Abs. 1 und 113 des Landeswassergesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,
- c) für die Errichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19 a in Verbindung mit § 34 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 18 des Landeswassergesetzes,

soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,

- d) nach den §§ 39 und 41 des Landesforstgesetzes in Fällen von mehr als 3 ha,
- e) nach § 31 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Begründung:

Es ist sinnvoll, bereits bestehende und bewährte Beteiligungsfälle aufzunehmen, auch wenn diese nicht an die UVP-Pflicht geknüpft sind. Dies gilt sowohl bei Waldumwandlungen und Aufforstungen von mehr als 3 ha nach §§ 39 bis 41 LFoG als auch für den Gewässerausbau nach § 31 Abs. 3 WHG.

d.) Nr 4. wird wie folgt gefasst:

"4. vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 25, von gehobenen Erlaubnissen nach § 25 a oder von Bewilligungen nach § 26 des Landeswassergesetzes

- a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600.000 m³ pro Jahr überschritten wird,
- b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 % des Durchflusses des Gewässers überschreitet,
- c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz eine Genehmigung erforderlich ist, soweit im Genehmigungsverfahren dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,"

Begründung:

Die Verbandsmitwirkung bei wasserrechtlichen Erlaubnissen soll sich nur auf die bedeutungsvolleren Fälle beschränken. Geringfügige Entnahmen oder Einleitungen führen regelmäßig nicht zu Veränderungen im Naturhaushalt oder am Landschaftsbild, so dass hierfür keine Beteiligung gerechtfertigt erscheint. Die Abgrenzung für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer entspricht dem Wert, ab dem die obere Wasserbehörde für die Erlaubnis zuständig ist. Die Abgrenzung für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern als Anteil am Durchfluß des Gewässers berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der Gewässers besser als ein fester Zahlenwert.

d.) Nr 5. wird wie folgt gefasst:

"5. bei Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen nach § 62, soweit die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung ausgehen kann."

Begründung:

Eine Beteiligungspflicht bei den über § 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinaus gehenden Fällen ist dann nicht zwingend erforderlich, wenn von ihnen keine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern sowie von geschützten Biotopen ausgehen kann. Die Ergänzung dient der Verwaltungsvereinfachung, da auf eine Beteiligung in unbedeutenden Fällen, z. B. bei bestimmten geringfügigen oder befristeten Ausnahmen oder Befreiungen, verzichtet werden kann.

Änderungsantrag IV:

§ 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für das Land Nordrhein-Westfalen wird von der obersten Landschaftsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags ein Landschaftsprogramm aufgestellt, das die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt."

Begründung:

Eine frühzeitige Beteiligung des zuständigen Ausschusses vor der Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes betont die Bedeutung des Landschaftsprogramms als bedeutenden Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan.

Änderungsantrag V:

In § 42 a Abs. 1 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

“Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Landschaftsbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über die Aufhebungs-erklärung sind die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände zu beteiligen”.

Begründung:

Sicherstellung einer zweckmäßigen Verwaltungspraxis ohne Verzicht auf die gebotenen Schutzausweisungen.

Änderungsantrag VI:

Änderung des § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Es ist verboten, Beeren, Pilze und wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.”

Begründung:

Der Schädigung der Natur durch organisiertes Pilzesammeln im Wald wird entgegen gewirkt.

Private Pilzsammlungen bleiben weiterhin möglich und deren Durchführbarkeit wird durch diese Regelung bestärkt.

Änderungsantrag VII:

§ 48 c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.”

Begründung:

Der Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs der Landesregierung bleibt unverändert erhalten. Die Umstellung bringt die besondere Bedeutung des Vertragsnaturschutzes zum Ausdruck.

Änderungsantrag VIII:

§ 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

“10. a) entgegen § 61 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von Ihrem Standort entnimmt, sie nutzt, ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet oder von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt Schmuckreisig entnimmt oder

b) entgegen § 61 Abs. 2 Beeren, Pilze oder sonstige wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch sammelt.”

b) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

“14. entgegen § 67 Abs. 1 Tiergehege oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 67 Abs. 3 oder § 75 Abs. 1 zuwiderhandelt,”

Begründung:

Folgeänderung zu Änderungsantrag VI; redaktionelle Klarstellung.

Prof. Dr. Manfred Dammeyer

Sylvia Löhrmann

Edgar Moron

Roland Appel

Friedrich Schepsmeier
und Fraktion

Johannes Remmel

Silke Mackenthun
und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
12. Wahlperiode

Drucksache 12/....

5. April 2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drs. 12/4465

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes, Drs. 12/4465 vom 30. November 1999, zurückzuziehen.

Begründung:

I. Erfolgreicher Naturschutz in Nordrhein-Westfalen benötigt Akzeptanz. Die Naturschutzpolitik der rot-grünen Landesregierung hat diese Akzeptanz in den vergangenen Jahren weitgehend verloren. Akzeptanz lässt sich dann gewinnen, wenn die vor Ort Betroffenen beteiligt werden. Konsens vor Ort stärkt den Naturschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung, die ökologische, ökonomische und soziale Belange gleichrangig berücksichtigt. Erfolgreicher Naturschutz lässt sich nicht mit mehr Ordnungsrecht und zusätzlicher Bürokratie erreichen, sondern beispielsweise einer Stärkung des Vertragsnaturschutzes, also der konsequenten Anwendung von freiwilligen, nachprüfbaren Vereinbarungen.

In Nordrhein-Westfalen besteht ein tief sitzendes Misstrauen der Betroffenen gegenüber der rot-grünen Landesregierung. Wirtschaft, Landwirtschaft, Gewerkschaften und Kommunen fordern zu Recht zuverlässige Rahmenbedingungen. Sie sind einerseits die Voraussetzung für den Schutz von Natur und Landschaft und sichern andererseits die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Eine besondere Herausforderung ist die Begrenzung des Flächenverbrauchs. Nach Angaben des Präsidenten des Umweltbundesamtes werden in Deutschland täglich über 120 ha Fläche in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt. Das entspricht 160 Fußballfeldern. Gerade in NRW als die am höchsten industrialisierte und am dichtesten besiedelte Region in Europa ist diese Entwicklung bedenklich und erfordert neue, kreative und flexible Lösungsansätze. Es sind vor allem überzogene Ausgleichsregelungen, die den Flächenfraß begünstigen. Ausgleichsmaßnahmen verbrauchen häufig fünf- bis siebenmal mehr Fläche als der eigentliche Eingriff.

II. Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes ist eine Novelle zur Unzeit und mit falschen Schwerpunkten, wie folgende Beispiele zeigen:

1. Die nach wie vor zu starre und teilweise sogar verschärfte Eingriffs-/Ausgleichsregelung begünstigt weiterhin einen übermäßigen Flächenverbrauch.
2. Die vorgesehene überzogene Verbändebeteiligung sowie das geplante Verbandsklagerecht werden das Misstrauen der vor Ort Beteiligten verstärken. Mehr Bürokratie, verzögerte Verfahren, gefährdete Arbeitsplätze und nicht unbedingt mehr Naturschutz werden die Folge sein. Außerdem greift der Gesetzentwurf einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vor, die möglicherweise auch Regelungen zur Verbandsklage einführt, so dass das Landschaftsgesetz erneut geändert werden müsste.
3. Der Gesetzentwurf der Landesregierung ignoriert die Verpflichtung des § 3b Bundesnaturschutzgesetz, Nutzungseinschränkungen durch Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, auszugleichen und diesen Rechtsanspruch in Landesrecht umzusetzen.
4. Zusätzliche unnötige Bürokratie wird geschaffen, wie die Einführung eines überflüssigen Landschaftsrahmenplans zeigt.

III. Die Novelle des Landschaftsgesetzes sollte sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

1. Für den Naturschutz in NRW muss endlich bei allen Betroffenen vor Ort Vertrauen geschaffen werden. Zuverlässige, konsensfördernde Rahmenbedingungen, zu denen eine konsequente Stärkung des Vertragsnaturschutzes gehört, sind dazu geeignet, das begründete, tief sitzende Misstrauen abzubauen. Das gilt vor allem für die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie.
2. Die Flexibilität beim Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft muss erhöht werden. Sowohl das Ökokonto wie der Verzicht darauf, Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, als ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft einzustufen, sind beispielsweise zielführende Lösungen.
3. Es darf keine umfassende Verbändebeteiligung und keine Verbandsklage zu Lasten der Akzeptanz des Naturschutzes in NRW, zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung und zu Lasten von Arbeitsplätzen geben. Es bleibt abzuwarten, welche Position die von der Bundesregierung angekündigte Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz bei der Verbandsklage bezieht.
4. Die Umsetzung der Ausgleichregelung in Landesrecht gemäß § 3b Bundesnaturschutzgesetz hat endlich auch in NRW zu erfolgen.

Nutzungseinschränkungen durch Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, sind auszugleichen.

5. Die Einführung eines Landschaftsprogramms führt zu unnötiger zusätzlicher Bürokratie. Das zweistufige Verfahren des Landesentwicklungsplans und der Gebietsentwicklungspläne hat sich in NRW bewährt.

Eine Novelle des Landschaftsgesetzes sollte u.a. folgende Forderungen berücksichtigen, die bereits am 11. Juni 1996 im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes, Drucksache 12/1073, aufgestellt wurden:

1. Die zwingend vorgeschriebene flächendeckende Landschaftsplanung kann zu Gunsten freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen wegfallen.
2. Maßnahmen, die als Eingriff in Natur und Landschaft gelten, aber eindeutig dem Umweltschutz dienen, sind künftig nicht mehr ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft.
3. Ersatzmaßnahmen, die bereits vor dem Eingriff vom Verursacher auf freiwilliger Basis vorgenommen wurden, sind dann anzurechnen, wenn sie auf Dauer angelegt und nach Art und Umfang geeignet sind, den Eingriff auszugleichen (Ökokonto).

Für den Fall, dass dieser Antrag keine Mehrheit findet, werden folgende Änderungsanträge gestellt:

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Ziffer 4 werden die Wörter "befestigten Land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen" gestrichen.

Begründung:

Die ordnungsgemäße, nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Gewinnung des umweltfreundlichen, erneuerbaren Rohstoffes Holz ist nur mit einem leistungsfähigen Wirtschaftswegenetz möglich. In der Forstwirtschaft werden Wirtschaftswege, die zum Transport schwerer Holzlasten geeignet sein müssen, in der Regel mit wassergebundener Decke befestigt und nicht versiegelt. Durch ein ausreichendes Netz forstlicher Wirtschaftswege wird zudem der Verkehr im Wald kanalisiert. So kann Übernutzung vermieden und die Natur geschont werden.

- b) Absatz 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung: "das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich mit Ausnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, die dem Umweltschutz dienen."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 ist das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen im Außenbereich ein Eingriff in Natur und Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob diese Maßnahmen insgesamt ökologische Vorteile bringen oder für den Naturhaushalt

nachteilig sind. Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, wie z.B. das Verlegen von Abwasserkanälen, dürfen nicht behindert werden.

- c) Absatz 2 Ziffer 10 erhält folgende Fassung: "die Neuanlagen von Weihnachtsbaum- und Schmückreisigkulturen außerhalb des Waldes, soweit es sich nicht um Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus oder der Land- und Forstwirtschaft handelt, die die Neuanlage auf Ackerland vornehmen."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 3 des LG gilt die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in die Natur und Landschaft. Dem wird § 4 Abs. 2 Ziffer 10 gerecht und schafft den genannten Betrieben Einkommensmöglichkeiten.

- d) In Absatz 3 werden folgende Nr. 5 und 6 neu angefügt:

"5. Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern.

6. Maßnahmen zur Herstellung von Regenrückhaltebecken und Klärungsteichen, soweit diese naturnah gestaltet werden."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 sind alle Maßnahmen zum Ausbau von Gewässern Eingriffe in Natur und Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob diese Maßnahmen insgesamt ökologische Vorteile bringen oder für den Naturhaushalt nachteilig sind. Maßnahmen zum Gewässerausbau werden heute häufig mit dem Ziel durchgeführt, Gewässer in einen naturnahen Zustand zu versetzen, um so die ökologische Gesamtsituation des Gewässers zu verbessern. Naturschutzaspekte stehen bei solchen Maßnahmen im Vordergrund. Da die ökologische Gesamtsituation durch solche Gewässerausbauten verbessert wird, sollten solche Maßnahmen nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten.

Regenrückhaltebecken und Klärteiche werden heute in der Regel ökologisch gestaltet. Auch diese Maßnahmen gelten nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 als Eingriffe in Natur und Landschaft. Bei einer ökologischen Gestaltung von Regenrückhaltebecken und Klärungsteichen liegt aber in der Regel ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht vor; vielmehr wird insgesamt die Situation des Naturhaushaltes verbessert.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

"Ersatzmaßnahmen, die bereits vor dem Eingriff vom Verursacher auf freiwilliger Basis vorgenommen wurden, sind ebenfalls anzurechnen, wenn sie auf Dauer angelegt und nach Art und Umfang geeignet sind, den Eingriff auszugleichen."

Begründung:

Es ist im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes, wenn bereits vor einem Eingriff der zu erwartende Schaden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert oder zumindest gemindert wird (Ökokonto).

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird nach Satz 1 um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

“Werden standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, die sich aus den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 ergeben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Der Ausgleich bemisst sich nach Ertragseinbußen und Mehraufwendungen der Betroffenen abzüglich ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter.”

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verpflichtung, den § 3 b Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.

Die Ausgleichsregelung ist eine wichtige Grundlage für eine Kooperation mit der Landwirtschaft im Naturschutz. Effektiver Naturschutz kann nur mit der Landwirtschaft erfolgreich praktiziert werden. Ordnungsrechtliche Naturschutzmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft ohne den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile würden die Existenz zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe und damit auch den Erhalt der Kulturlandschaft gefährden.

5. §§ 12, 12 a und 12 b werden gestrichen.

Begründung:

Das überzogene Mitwirkungsrecht sowie das Klagerecht der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände ist abzulehnen. Die Mitwirkung von Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz hat sich bewährt und ist ausreichend.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist gerade bei den §§ 12, 12 a und 12 b ein massives Misstrauensvotum gegen die Genehmigungsbehörden, gegen die Naturschutzbehörden sowie die dort eingerichteten Beiräte. Der Gesetzentwurf ignoriert, dass es in Nordrhein-Westfalen durch die Regelung über die Naturschutzbeiräte bereits ein Verfahren gibt, das sich hinsichtlich der Intensität und der Möglichkeit der Verbände, über die Beiräte das Verfahren und die Entscheidung zu

beeinflussen, stark von den anderen Bundesländern unterscheidet und über deren Regelwerke erheblich hinausgeht. So ist das Widerspruchsrecht des Beirates, mit dem erheblicher Einfluss auf die Verwaltungsentscheidung genommen werden kann, ausschließlich im nordrhein-westfälischen Naturschutzrecht verankert. Kein anderes Bundesland kennt dieses Instrument.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber eine Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz noch für dieses Jahr angekündigt hat, in der möglicherweise auch Aussagen zur Verbandsklage getroffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes abzuwarten und die entsprechenden Regelungen zu übernehmen, anstatt das Landschaftsgesetz jetzt zu novellieren, um es in wenigen Monaten erneut ändern zu müssen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene umfassende Mitwirkung der Verbände sowie die Verbandsklage zu einer Vielzahl von Klagen, zur Verzögerung von Verfahren sowie zu Investitionsblockaden und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen führen können. Es sind beispielsweise die sehr weitreichenden Vorstellungen der Naturschutzverbände über die Gebietsmeldungen im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die befürchten lassen, dass das Mitwirkungsrecht und das Klagerecht eingesetzt werden zu Lasten einer nachhaltigen Entwicklung in NRW, die ökologische, ökonomische und soziale Belange gleichrangig berücksichtigt.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 wird gestrichen.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Daraus folgt, dass die Länder eine Wahlmöglichkeit zwischen der Aufstellung eines landesweiten Landschaftsprogramms oder von Landschaftsrahmenpläne für Teile des Landes haben.

Bisher haben die Gebietsentwicklungspläne als Landschaftsrahmenpläne diese Funktion erfolgreich ausgeführt. Die Darstellung landesweiter naturschutzplanerischer Ziele unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung hat bisher der Landesentwicklungsplan übernommen. Dieser stellt seit 1995 die vom Naturschutz beanspruchten Flächen abschließend, in dem vom Landschaftsprogramm beabsichtigten Umfang dar. Im Landesentwicklungsplan werden darüber hinaus auch die wertvollen Kulturlandschaften und die Ziele im Zusammenhang mit der Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems bereits detailliert dargestellt. Der Landesentwicklungsplan NRW erfüllt erfolgreich die Funktion eines Landschaftsprogramms, der die wesentlichen Zielsetzungen des geplanten

Landschaftsprogrammes bereits beinhaltet und sich im Zusammenspiel mit den Gebietsentwicklungsplänen als Landschaftsrahmenpläne bewährt hat. Dieses in Nordrhein-Westfalen seit dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes 1975 bewährte zweistufige Verfahren sollte beibehalten werden.

7. § 15 a erhält folgende Fassung:

Absatz 1 wird gestrichen.

Begründung:

§ 15 a Absatz 1 entfällt in Folge der Streichung von § 15 Absatz 1.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) können unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen.”

Begründung:

§ 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW zielt auf eine flächendeckende Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen ab. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Landschaftspläne nicht überall notwendig sind. In vielen Bereichen sind die Ziele, die mit der Landschaftsplanung verfolgt werden, durch Naturschutzprogramme des Landes verwirklicht worden. In diesen Bereichen ist die Aufstellung von Landschaftsplänen nicht erforderlich. Das gilt auch dort, wo die Natur weitgehend in Takt ist und deshalb Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung nicht erforderlich werden. Schützenswerte Bestandteile der Natur können hier auch durch Verordnungen nach § 42 a unter Schutz gestellt werden.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Umsetzung von Landschaftsplänen erhebliche finanzielle Aufwendungen verursacht. Aus finanziellen Gründen sind die Kreise oft nicht in der Lage, die Landschaftspläne aufzustellen. Es ist sinnvoller, sich auf zentrale Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu konzentrieren. Die jetzige Fassung des § 16 Abs. 2 lässt dies nicht zu, da sie die Kreise verpflichtet, für den Außenbereich flächendeckende Landschaftspläne aufzustellen. Durch die Änderung des § 16 Abs. 2 Satz 1 soll erreicht werden, dass Landschaftspläne von den Kreisen und kreisfreien Städten nur dort aufgestellt werden müssen, wo dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Entwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, um großräumige Landschaftsschäden zu beseitigen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig erhöhen.

9. § 48 a wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43-EWG zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung unter Einbeziehung der Betroffenen, der organisierten Interessengruppen des ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichs sowie der Städte, Gemeinden und Kreise ermittelt.”

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“Die höheren Landschaftsbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen, der organisierten Interessengruppen des ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichs sowie der Städte, Gemeinden und Kreise durch. Dabei ist anzustreben, mit den Betroffenen, organisierten Interessengruppen des ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichs sowie den Städten, Gemeinden und Kreisen Einvernehmen über die Gebietsbenennung, die Grenzziehung sowie den Inhalt der nach § 46 c erforderlichen Schutzausweisung herzustellen. Die höheren Landschaftsbehörden fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme ...

Begründung:

Die Erfahrung der vergangenen drei Jahre hat gezeigt, dass Gebietsbenennungen im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie nur dann Bestandteil einer dauerhaft erfolgreichen Naturschutzpolitik sein können, wenn sie im Konsens mit den vor Ort Betroffenen vorgenommen werden.

10. § 48 c wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 soll unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.”

Begründung:

Der Vertragsnaturschutz in NRW soll auch im Rahmen der Umsetzung europäischen Naturschutzrechts gestärkt werden.

11. § 48 d wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten" werden gestrichen.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten" werden gestrichen.

Begründung:

Die Prüfung von Projekten in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten geht über die Regelung des § 19 c Bundesnaturschutzgesetz hinaus.

12. § 61 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Sammeln von Beeren, Pilzen sowie anderen wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten ist nur in geringer Menge für den Eigengebrauch gestattet."

Begründung:

Das gewerbliche Sammeln von Pilzen hat unvertretbare Formen angenommen. Wald und Wild werden dadurch erheblich belastet.

13. § 70 wird wie folgt geändert:

Es wird eine neue Ziffer 10 a eingefügt:

"entgegen § 61 Absatz 2 Beeren, Pilze oder sonstige wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge entnimmt,"

Begründung:

Das Verbot des § 61 Absatz 2, Pilze in mehr als nur geringen Mengen zu sammeln, wird in den Bußgeldkatalog aufgenommen.

Laurenz Meyer

Eckhard Uhlenberg

und Fraktion